

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. März 2026

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft wurde im Jahr 2009 § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ in das Bremische Ladenschlussgesetz eingefügt, um der zunehmenden touristischen Entwicklung im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden. § 9a wurde mehrmals, aktuell bis zum 31. März 2026 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Die Regelung betrifft das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven (damals Einkaufszentrum Mediterraneo, jetzt „Mein Outlet & Shopping-Center“). Nach § 9a dürfen an maximal 20 Sonntagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden. Das Warenangebot sowie die Tage, an denen die Geschäfte offen sein dürfen, werden durch Rechtsverordnung des Magistrates konkretisiert. Die 20 verkaufsoffenen Sonntage erfolgen in der Regel zwischen Juni und November.

Bei Ausnahmeregelungen zur Sonntagsöffnung für Ausflugsorte muss es sich um Gebiete mit besonders starkem Fremdenverkehr handeln. Dies sind Orte oder Ortsteile mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- oder Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- oder Übernachtungsgästen aufweisen. Die Havenwelten sind ein Gebiet mit besonders starkem Fremdenverkehr. Durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus werden Touristinnen und Touristen aus den angrenzenden Regionen angezogen, die auch gerne sonntags die genannten Einrichtungen besuchen. Die Ausnahmeregelung des § 9a trägt weiterhin der touristischen Bedeutung des Gebietes Rechnung. Auch im Vergleich zu den niedersächsischen Küsten- bzw. Ausflugsorten liegt hier eine Ausnahmeregelung vor, die mit den maximal 20 Sonntagsöffnungen moderat auf die Belange des Fremdenverkehrs in Bremerhaven reagiert.

Begünstigend für die Freigabe einer Sonntagsöffnung wirkt sich hier ebenfalls die Lage des Centers aus. Es handelt sich um einen abgegrenzten, geschlossenen Bereich, der genau zwischen Klimahaus und Museumshafen liegt. Es handelt sich um ca. 35 Geschäfte, die überwiegend Bekleidung verkaufen. Flankiert werden die Geschäfte von einem gastronomischen Angebot. Die Regelung des § 9a betrifft somit einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht. Eine Erweiterung des Gebietes ist nicht beabsichtigt.

Eine Addition mit weiteren Öffnungen aus Anlass von Veranstaltungen (§10 Bremisches Ladenschlussgesetz) ist ausgeschlossen. Des Weiteren dürfen besondere Feiertage, wie Neujahr, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Volkstrauertag, Totensonntag sowie die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember nicht freigegeben werden. Diese Regelungen sollen beibehalten werden, da sie den Schutz der Sonn- und insbesondere der Feiertage unterstreichen.

Der Schutz der Beschäftigten wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet.

Nach Erlass der Regelung im Jahr 2009 wurden vonseiten des Mediterraneos verschiedene Maßnahmen (Leitbild des Centers zur Vergütung von Sonntagsarbeit, entsprechende Anlage zu den Mietverträgen) getroffen um gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu gewährleisten. Inzwischen wird das Center von einer anderen Firma betrieben.

Im Jahr 2010 gab es einen Antrag von Verdi auf Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages Einzelhandel, den das Arbeitsressort begleitet und an das BMAS weitergeleitet hat. Der damals noch erforderliche Nachweis über die 50%-Regel (tarifgebundene Arbeitgeber müssen mindestens 50 % der Arbeitnehmenden in der Branche beschäftigen) konnte jedoch nicht erbracht werden. Nach aktuellem Tarifvertragsgesetz ist für die Allgemeinverbindlichkeit ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien erforderlich, der jedoch nicht erreicht werden kann. Im Jahr 2021 gab es deshalb einen Initiativantrag von Thüringen, Berlin und Bremen zur Änderung des § 5 Tarifvertragsgesetz mit dem Ziel die Hürden für eine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen zu senken. Dieser wurde jedoch vom Bundesrat abgelehnt.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung.

Es wird eine erneute Befristung bis zum 31. März 2028 vorgeschlagen. Damit verbunden wird die Bitte an den Magistrat der Stadt Bremerhaven sich gegenüber dem Centermanagement des Mein Outlet & Shopping-Centers erneut für eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten und eine angemessene Vergütung der Sonntagsarbeit einzusetzen.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die Veränderungen zahlenmäßig stärker betroffen. Frauen, die den größeren Teil der Arbeitsplätze im Einzelhandel belegen, müssen freiwillig entscheiden können, ob sie an den Sonntagen arbeiten wollen. Bei der Ausgestaltung der erweiterten Öffnungszeiten muss die Einhaltung der Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Folgende Institutionen und Verbände wurden um eine Stellungnahme zu einer Entfristung des § 9a angehört:

- Arbeitnehmerkammer Bremen
- Bremische Evangelische Kirche
- CGB Christlicher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bremerhaven
- Handelskammer Bremen (IHK für Bremen und Bremerhaven)
- Handelsverband Nordwest
- Gesamtverband der Katholischen Kirchen in Bremerhaven
- Katholisches Büro in Bremen
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Äußerungen liegen von der Arbeitnehmerkammer Bremen, vom Christlichen Gewerkschaftsbund, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, von der Handelskammer Bremen sowie vom Handelsverband Nordwest e.V. vor.

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** befürchtet, dass durch die Sonntagsöffnungen zusätzliche Anreize gesetzt würden, aus der Tarifbindung auszusteigen. Durch die Sonntagsöffnungen im „Mein Outlet & Shopping Center“ würde ein zusätzlicher Preis- und Konkurrenzdruck entstehen, der sich wiederum auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auswirken würde. Die am Sonntag zugelassenen Waren sollten stärker begrenzt werden. Es solle sichergestellt werden, dass die Geschäfte im „Mein Outlet & Shopping Center“ nach ortsüblichem Tarifvertrag bezahlen und die Sonntagsarbeit angemessen vergüten. Ein entsprechender Nachweis solle in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Für den **Christlichen Gewerkschaftsbund** haben die Belange der Einzelhandelsbeschäftigten eindeutig Vorrang vor Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen. Der Sonntag als Ruhe- und Gottesdiensttag bedürfe des besonderen Schutzes. Er spricht sich für eine stärkere Eingrenzung des Warenangebotes an den Sonntagen nach § 9a aus. Und für die Beschäftigten müsse eine angemessene Sonntagsvergütung sichergestellt werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** betont den Vorrang des Sonntagsschutzes nach Art. 140 Grundgesetz vor wirtschaftlichen und touristischen Interessen. Diese würden aus Sicht des DGB in Bremerhaven im Vordergrund stehen. Die Sonntagsruhe sei für die Beschäftigten im Einzelhandel von hoher Bedeutung. Darüber hinaus konnte eine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für den Einzelhandel bisher nicht realisiert werden. Wo Sonntagsarbeit ausnahmsweise rechtlich zulässig ist, müssten tarifliche Regelungen und angemessene Zuschläge gewährleistet sein.

Die **Handelskammer Bremen** sieht die bestehende Regelung weiterhin als wichtigen Bestandteil der touristischen Entwicklung in Bremerhaven an und spricht sich für eine Verlängerung aus. Die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung trüge dazu bei, das Angebot für Besucherinnen und Besucher zu erweitern und die Attraktivität der Havenwelten insgesamt zu stärken. Die räumliche Begrenzung der Regelung sowie die Beschränkung auf maximal 20 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr würden aus Sicht der Handelskammer als ausgewogen betrachtet.

Sie ermöglichen es, auf die Bedürfnisse des Tourismus in Bremerhaven einzugehen, ohne den grundsätzlichen Schutz von Sonn- und Feiertagen zu gefährden.

Der **Handelsverband Nordwest** begrüßt die Fortführung des § 9a Bremisches Ladenschlussgesetz. Die Havenwelten seien ein touristischer Schwerpunkt in Bremerhaven mit großer überregionaler Ausstrahlung. Auch im niedersächsischen Kontext füge sich die bremische Regelung für die Havenwelten als maßvolle, klar eingegrenzte Ausnahme stimmig in den regionalen Tourismusraum an der deutschen Nordseeküste ein. Weitere Argumente für die Fortführung seien zudem der Gewinn an Rechtsklarheit, Planungssicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Ergänzend sei die Fortführung der Regelung des § 9a auch vor dem Hintergrund der derzeit sehr herausfordernden Rahmenbedingungen für den deutschen Einzelhandel sachgerecht. Umsätze verlagern sich weiter in den Onlinehandel, deshalb seien gezielte, räumlich begrenzte Frequenzimpulse in einem touristischen Gesamtkonzept sinnvoll.

Die Vorlage wurde mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Senatorin für Inneres und Sport und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wird am 10. März 2026 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes beraten.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der März-Sitzung 2026 vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz.
2. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven sich gegenüber dem Centermanagement des Mein Outlet & Shopping-Centers erneut für eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten und eine angemessene Vergütung der Sonntagsarbeit einzusetzen.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung